

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmingerberg vom 2. Mai 1980

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Memmingerberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen vom 2. Mai 1980:

§ 1

§ 4 „Art der Gräber“ erhält zusätzlich folgende Fassung:

5. Urnengräber (Erdgrab oder Urnenwand)

§ 8a „Urnengräber“ wird zusätzlich eingefügt:

- (1) Urnengräber sind Reihengräber (Erdgräber) zur Aschenbeisetzung, in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können und für die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Urnenkammern sind Grabstätten in der Urnenwand, die zur Aschenbeisetzung für die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Je Urnenkammer können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 „Friedhofsplan und Größe der Gräber“; Abs. 2 erhält zusätzlich folgende Fassung:

4. Urnengräber
 - a) Reihengräber (Erdgrab)
Länge bis zu 2,50 m Breite 0,80 m Tiefe 1,80 m
 - b) Urnenkammer (Urnenswand)
Kammer

§ 10 „Rechte an Grabstätten“ erhält zusätzlich folgende Fassung:

- (8) Das Benutzungsrecht an einer Urnenkammer kann bereits zu Lebzeiten für die Dauer von 15 Jahren erworben werden. Mit der tatsächlichen Nutzung der Urnenkammer (Urnensbeisetzung) verlängert sich die Benutzungsdauer um 15 Jahre.

§ 15a „Gestaltung der Urnentafel in der Urnenwand“ wird zusätzlich eingefügt:

- (1) Die Abdeckung der Urnenkammern ist ausschließlich mit den von der Gemeinde für die Dauer des Nutzungsrechts zur Verfügung gestellten Platten (Urnentafel) vorzunehmen. Die Gravur der Urnentafel ist vom Grabberechtigten innerhalb eines Monats nach der Beisetzung vornehmen zu lassen.
- (2) Die zur Gravur der Urnentafeln bestimmten Schriften, Ornamente und Symbole sowie ihre Anordnung auf der Tafel bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Gravuren dürfen nicht störend oder verunstaltend wirken. Unzulässig sind auffällige Farbgebungen, insbesondere Gold- oder Silberausführungen, Anstriche sowie das Anbringen von Gemälden.
- (4) Die Urnentafeln oder sonstige Teile der Urnenwand dürfen nicht mit Einrichtungen zur Aufnahme von Blumenschmuck und sonstigen Vorrichtungen versehen werden.

§ 26 „Aschenbeisetzung“; Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Urnen können unterirdisch (Erdgrab) oder in Kammern (Urnenwand) beigesetzt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingerberg, den 7. September 2006



Zettler

Zettler

1. Bürgermeister